

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 08

DATUM : 01.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
16	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XXXV. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kranken- und Rettungswagen der Stadt Ratingen-
17	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße/Hans-Böckler-Straße“, Bebauungsplan tritt in Kraft-

16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

35. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgenden Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | |
|--|-------------|
| (1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | |
| 1.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | 785,00 Euro |
| 1.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus | 785,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 3,00 Euro |
| (2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus | |
| 2.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 336,00 Euro |
| 2.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus | 336,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 3,00 Euro |
| 2.3 Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je | 336,00 Euro |
| 2.4 Wartegebühren | 3,00 Euro |
| Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. | |
| Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde | |
| (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind | 302,00 Euro |

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 29.03.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister

17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“

Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan M 403 „Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 24.11.2020 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) am 23.02.2021 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendete DIN-Norm DIN 4109 kann ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03 eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 403 (Planentwurf, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#fertig>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://uvp-verbund.de/nw>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

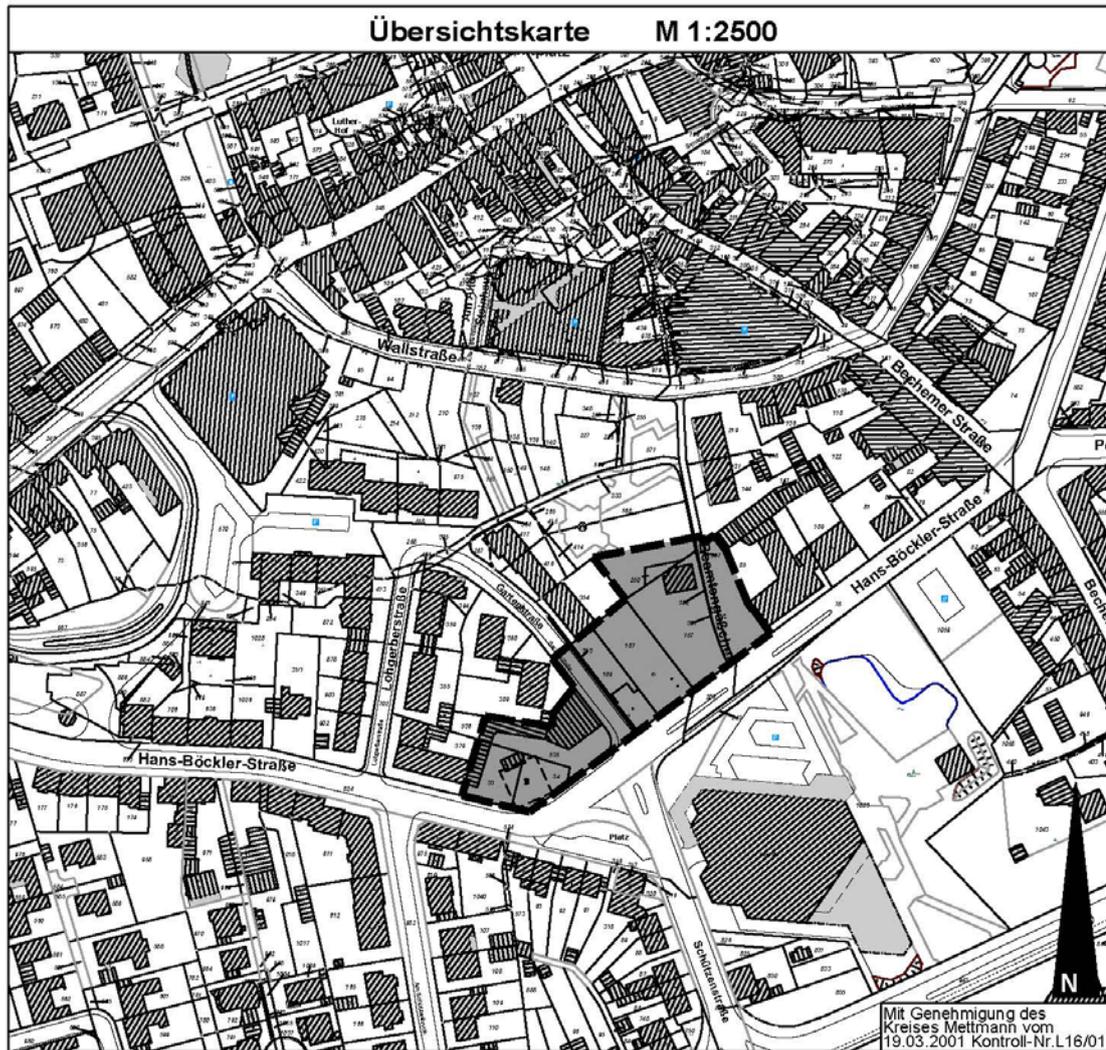
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 31.03.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 403

"Gartenstraße / Hans-Böckler-Straße "